

Allgemeine Einkaufsbedingungen



I. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der N2J CleanTech GmbH (im Folgenden: "Auftraggeberin") und dem Lieferanten (im Folgenden: "Lieferant"). Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden seitens der Auftraggeberin - vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin - nicht akzeptiert und nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis abweichender, widersprechender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der Auftraggeberin in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der Auftraggeberin innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Abgabe der Bestellung anzunehmen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der Auftraggeberin behält sich die Auftraggeberin ihr zustehende Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht zugänglich gemacht werden; die Regelung der Ziff. 9.5 gilt entsprechend. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Auftraggeberin zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Auftraggeberin unaufgefordert zurückzugeben.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.3. Rechnungen werden seitens der Auftraggeberin nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Auftraggeberin – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlt die Auftraggeberin den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt vollständig.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Auftraggeberin in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Auftraggeberin berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und von dem Vertrag zurückzutreten.

V. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefer­scheinen exakt die Bestellnummer der Auftraggeberin anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Auftraggeberin zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, von der Auftraggeberin abgesendet wird.
- 6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Auftraggeberin uneingeschränkt zu; in jedem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels vom Lieferanten nach Wahl der Auftraggeberin Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der bestellten Sachen bei der Auftraggeberin, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

VII. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

VIII. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2. Wird die Auftraggeberin von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Auftraggeberin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der bestellten Sachen.

IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 9.1. Sofern die Auftraggeberin ihr gehörende Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich die Auftraggeberin hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Auftraggeberin vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der Auftraggeberin mit anderen, der Auftraggeberin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Auftraggeberin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Auftraggeberin (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2. Wird die von der Auftraggeberin beigestellte Sache mit anderen, der Auftraggeberin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Auftraggeberin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Auftraggeberin anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Auftraggeberin.
- 9.3. An Werkzeugen der Auftraggeberin behält sich diese das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Auftraggeberin bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Auftraggeberin gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der Auftraggeberin schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab; die Auftraggeberin nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen der Auftraggeberin etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Auftraggeberin sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben hierauf zurückzuführende Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4. Soweit die der Auftraggeberin gemäß Ziff. 9.1. und/oder gem. Ziff. 9.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren der Auftraggeberin um mehr als 10 % übersteigt, ist die Auftraggeberin auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl der Auftraggeberin verpflichtet.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von der Auftraggeberin oder auf deren Weisung von Dritten erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Vertragsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

X. Verbraucherstreitbeilegung

Die Auftraggeberin ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 10.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten ist - soweit gesetzlich zulässig - der Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- 10.3. Auf die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten findet deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

N2J CleanTech GmbH

Fritz-Wendel-Str. 1 | D-89340 Leipzig
T +49 (0) 82 21 257 35 90 | eM info@n2jcleantech.de